Bundesrat **Drucksache** **622/1/03**

07.10.03

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - Fz - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz - HRegGebNeuOG)

A.

Der **federführende Rechtsausschuss** (R),
der **Finanzausschuss** (Fz) und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** (Wo)
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R
Fz

Bei Ablehnung entfallen die Ziffern 2, 3 und 8

1. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 79a KostO)

 Artikel 1 Nr. 8 § 79a ist wie folgt zu ändern:

 a) In Absatz 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Rechtsverordnung" die Wörter ", die der Zustimmung des Bundesrates bedarf," einzufügen.

 b) Absatz 2 ist aufzuheben.

R

Bei Annahme entfällt Ziffer 3

2. Begründung:

 Die Zustimmungsbedürftigkeit der nach § 79a KostO-E zu erlassenden Rechtsverordnung ergibt sich aus Artikel 80 Abs. 2 letzte Variante GG. Danach bedürfen Rechtsverordnungen des Bundes der Zustimmung des Bundesrates, wenn sie auf Grund eines Gesetzes ergehen, das von den Ländern als eigene

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln
Telefon: 0221/97668-0, Telefax: 0221/97668-338
ISSN 0720-2946

Angelegenheit ausgeführt wird. Das ist bei der Kostenordnung der Fall. Auch die Bundesregierung geht offensichtlich von der Zustimmungsbedürftigkeit aus, wenn in § 79a Abs. 2 KostO-E die Zustimmungsbedürftigkeit für Folgeänderungen der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung angeordnet wird. Angesichts der unmittelbaren Auswirkungen der Rechtsverordnung auf die Landesjustizhaushalte ist es zudem auch aus verfassungspolitischen Gründen geboten, die Zustimmungsbedürftigkeit vorzusehen. Das muss konsequenterweise auch für den erstmaligen Erlass der Rechtsverordnung gelten.

Die Begründung der Bundesregierung für den Ausschluss der Zustimmungsbedürftigkeit der Erstverordnung überzeugt nicht. Es ist nicht ersichtlich, warum bei einer Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung diese nicht zeitgleich mit dem Gesetz in Kraft treten können sollte. Rechtstechnische Hindernisse bestehen insoweit nicht. Einem durch die Zustimmungsbedürftigkeit ausgelösten höheren Zeitaufwand für den Erlass der Verordnung kann durch eine Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes Rechnung getragen werden.

Fz

Entfällt bei Annahme von Ziffer 2

3. Begründung:

Der Entwurf der Bundesregierung sieht zwar die Zustimmung des Bundesrates für Änderungen der geplanten Rechtsverordnung vor (§ 79a Abs. 2 KostO-E), nicht aber für den Erlass.

Die Festlegung von Gebühren in Registerangelegenheiten durch Rechtsverordnung der Bundesregierung (HRegGebVO) bedarf jedoch gemäß Artikel 80 Abs. 2 letzte Variante GG ("Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden") der Zustimmung des Bundesrates.

Die Kostengesetzgebung gehört zum Verfahrensrecht im weiteren Sinn und damit zur konkurrierenden Gesetzgebung, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, während die Durchführung Ländersache ist, Artikel 83 GG (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 30. Aufl., Einl. II A, Rnr. 3). Wird durch eine Rechtsverordnung die Ausführung von Bundesgesetzen im Sinne der Artikel 83 ff. GG beeinflusst, so ist diese nach Artikel 80 Abs. 2 letzte Variante GG zustimmungsbedürftig. Zwar fällt die Rechtsprechung einschließlich der Gerichtsorganisation nicht unter die Artikel 83 ff. GG, denn im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Richter sind alle die Rechtsprechung berührenden Fragen anders einzuordnen als weisungsgebundene Verwaltungstätigkeiten (vgl. von Münch, GG-Komm., 2. Aufl., Artikel 83 Rnr. 8). Auch das Registergericht soll nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 14, 197 <219>) aus dem Begriff der Verwaltungsbehörde ausgenommen sein. Die geplante Handelsregistergebührenordnung betrifft dagegen eine reine Kostenregelung in Registerangelegenheiten, die nichts mit der typisch richterlichen Tätigkeit zu tun hat. Es handelt sich demnach um eine Verwaltungstätigkeit im Sinne der Artikel 83 ff. GG.

Diese Verwaltungstätigkeit wird durch die geplante Handelsregistergebührenordnung schon deshalb ganz wesentlich beeinflusst, weil die Ausgestaltung der

Verordnung (Festlegung der Gebührenhöhe) sich erheblich auf die Haushalte der Länder auswirken wird.

Demnach ist Artikel 80 Abs. 2 letzte Variante GG einschlägig.

Dass in ihrem Entwurf ein Zustimmungserfordernis nicht auch für den Erlass der Handelsregistergebührenverordnung vorgesehen ist, begründet die Bundesregierung damit, dass bei nicht gleichzeitigem Inkrafttreten von Verordnung und Gesetz keine Gebühren für die von der Neuregelung erfassten Amtshandlungen erhoben werden könnten. Diesem befürchteten Einnahmeausfall kann allerdings mit einer entsprechenden Übergangsregelung begegnet werden. Ein Bedürfnis, von der Zustimmung des Bundesrates abzusehen, besteht daher nicht.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 79a Abs. 1 Satz 1 KostO)

In Artikel 1 Nr. 8 § 79a Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Anmeldungen" die Wörter "zu diesen Registern" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Anpassung des Wortlauts an die Fassung des Artikels 1 Nr. 7 (§ 79 Abs. 1 Satz 1 KostO-E).

Wo 5. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§§ 82 und 83 KostO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Wohnungsgenossenschaften von der geplanten Änderung des Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetzes ausgenommen werden können.

Begründung:

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen vorgelegt, damit die Gebührensysteme für Eintragungen in das Handels- und das Partnerschaftsregister an den dafür tatsächlich getätigten Aufwendungen orientiert werden. Damit sind die Regelungen über die Erhebung von Gebühren in Handels- und Partnerschaftsregistersachen unmittelbar zu ändern, soweit für die Eintragungen in der Kostenordnung Wertgebühren und keine aufwandsbezogenen Festgebühren bestimmt sind.

Die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegende Rechtsprechung des EuGH bezieht sich nicht unmittelbar auf andere Eintragungen in den verschiedenen Registern. Gleichwohl beabsichtigt die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf, Eintra-

gungen in das Genossenschaftsregister künftig kostenpflichtig zu machen und die Regelung des bisherigen § 83 KostO aufzuheben.

Die Vorgehensweise der Bundesregierung könnte Probleme für Wohnungsgenossenschaften hervorrufen. Speziell Neugründungen von gewünschten (kleinen) Wohnungsgenossenschaften bei der Umwandlung des bisher lediglich gemieteten Wohnraums in nicht-gewinnorientierte Genossenschaften könnten durch die zusätzlichen Gebühren gefährdet sein.

Die Genossenschaften sind Vereine mit nicht geschlossenen Mitgliederzahlen, deren Zwecke darauf gerichtet sind, den Erwerb und die Wirtschaft der Mitglieder (Genossen) zu fördern. Diese Zwecke unterscheiden sich so von den übrigen bei den Registergerichten eintragungsbedürftigen Gesellschaften und deren Rechtsformen, die üblicherweise im Handelsrecht aufgeführt sind, auch wenn sie als juristische Person einer Handelsgesellschaft formal gleichgestellt sind. Die Arbeit und gerade der Zweck der Wohnungsgenossenschaften liegt im Förderzweck der Mitglieder, in der Versorgung mit Wohnraum und der Deckung der damit verbundenen Kosten, nicht aber in der Gewinnerzielung. Dabei spielt die Größe der jeweiligen Genossenschaft keine Rolle. Dies unterscheidet speziell die (kleineren und kleinsten) Wohnungsgenossenschaften von anderen Handels- und Kapitalgesellschaften sowie anderen Genossenschaften und gebietet eine andere Behandlung. Dabei ist zu beachten, dass nach den Zielen der Bundesregierung speziell das Genossenschaftswesen eine herausgehobene Bedeutung in der Wohnraumförderung und -versorgung der Bevölkerung aufweist. Diese Bemühungen sollten nicht durch vermeidbare zusätzliche Kostenbelastungen durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung konterkariert werden.

R 6. Zu Artikel 3 (§ 25 Abs. 1 Satz 2, 3 HRV)

Artikel 3 § 25 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Wörter "spätestens einen Monat" durch das Wort "unverzüglich" zu ersetzen.

b) In Satz 3 sind die Wörter "innerhalb derselben Frist" durch die Wörter "ebenfalls unverzüglich" zu ersetzen.

Begründung:

Das Anliegen des Gesetzentwurfs, im Interesse der Wirtschaft bundesweit die Eintragungen in das Handelsregister zu beschleunigen, wird unterstützt. Die vorgeschlagene Monatsfrist zur Verfügung von Handelsregistereintragungen wirft aber mehr Probleme auf als sie löst. So bleibt unklar, wie das Registergericht verfahren soll, wenn es ein Gutachten der Industrie- und Handelskammer, der Handwerks-, der Landwirtschafts-, gegebenenfalls auch der Rechtsanwalts- oder der Ärztekammer in Auftrag gegeben hat, die Monatsfrist

aber abzulaufen droht, ohne dass das Gutachten eingegangen ist.

Bei nicht präzise formulierten Eintragungsanträgen erlässt das Registergericht des Öfteren eine Aufklärungsverfügung, um Klarheit zu gewinnen, ob ein zulässiger Antrag vorliegt. Bei dieser Aufklärungsverfügung handelt es sich nicht um eine Zwischenverfügung, da hierfür Voraussetzung wäre, dass ein behebbares Hindernis vorliegt. Diese Aufklärungsverfügung ist im Entwurf nicht berücksichtigt.

Handelsregistereintragungen werden nicht allein dadurch beschleunigt, dass dem Richter aufgegeben wird, binnen eines Monats zu verfügen. Hierbei wird vernachlässigt, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle auch beim EDV-Register in manchen Fällen die Ausführung der Eintragungsverfügung (§ 28 HRV) veranlasst. Erst wenn er tätig geworden ist, ist die Eintragung vorgenommen.

Die Pflicht des Registergerichts, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) tätig zu werden, löst nicht nur diese und andere verfahrensrechtliche Schwierigkeiten, sondern führt im Regelfall dazu, dass eine Eintragung deutlich vor Ablauf der Monatsfrist vorgenommen wird. Sie ist aber andererseits so flexibel, dass in Ausnahmesituationen (vorübergehender Personalmangel, außergewöhnliche Antragshäufung etc.) flexible Reaktionen möglich sind.

R 7. Zu Artikel 5 Satz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 5 Satz 1 ist die Angabe "Artikel 1 Nr. 7" durch die Angabe "Artikel 1 Nr. 8" zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung des Gewollten.

R 8. Zu Artikel 5 Satz 2 (Inkrafttreten)

Setzt Annahme von Ziffer 1 voraus

In Artikel 5 Satz 2 ist das Wort "zweiten" durch das Wort "fünften" zu ersetzen.

Begründung:

Da die auf der Grundlage des § 79a KostO-E zu erlassende Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, muss sichergestellt werden, dass zwischen dem Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung und dem Inkrafttreten der Verordnung ein angemessener, die Mitwirkung des Bundesrates ermöglichender Zeitraum liegt.

B.

9. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

 gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.